

## Bekanntmachung Nr. 002/2011

### der erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2011 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld" gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Grundsätzliches Ziel dieser Planung ist der Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten und die Anpassung an die Baunutzungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld" ist karto-grafisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die nach Durchführung der öffentlichen Auslegung geänderte/ergänzte 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld" liegt in der Zeit vom **14.02.2011 bis einschließlich 28.02.2011** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zu den Planentwürfen gegeben.

Innerhalb der gem. § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der u.g. Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung und den Änderungen/ Ergänzungen äußern kann,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist,
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 28.01.2011  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath



## Bebauungsplan I/20 "Straßer Feld" - 5. Änderung

### Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1: 5000

